

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umverlegung TWL DN 600 Gewerbegebiet Eulenberg auf dem Gebiet der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal (LK Börde), (Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlagen zur Vorprüfung gemäß UVPG für die Umverlegung einer Trinkwasserleitung im Gewerbegebiet Eulenberg bei Magdeburg (August 2023)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH beabsichtigt die Umverlegung der Trinkwasserleitung DN 600 aus dem zukünftigen Gewerbegebiet „Eulenberg“ in einen von der Stadt Magdeburg vorgegebenen Trinkwasserkorridor. Im Rahmen der Umverlegung sollen zusätzlich zwei Bauwasseranschlüsse der SWM, eine Umbindung der bestehenden Trinkwasserversorgung einer Baumschulensiedlung sowie die Umbindung der Hauptleitung errichtet werden. Die neue Trasse wird eine Gesamtlänge von 2.675 m haben.

Aufgrund der notwendigen Außerbetriebnahme der bestehenden Trinkwasserleitung erfolgt die Umverlegung der Leitung betriebsbereit und die Umbindung an die bestehende Leitung erfolgt zeitgleich. Gegebenenfalls findet die Umbindung nachts statt, um Nutzungseinschränkungen zu minimieren. Ein Rückbau der Altleitung nach Inbetriebnahme ist nicht geplant.

Die Trasse verläuft vom nördlichen Umbindepunkt aus parallel zur BAB 14 in Süd-Ost-Richtung. Eine Strecke von ca. 1.625 m wird in offener Bauweise mittels Rohrgraben errichtet. Die Leitungstiefe in der offenen Bauweise schwankt von 1,74 m bis 2,77 m. Ab der Kreuzung BAB 14 und B 81 verläuft die Trasse parallel zur B 81 in Süd- bzw. Süd-West-Richtung. Hier quert ein Trassenabschnitt eine Pipeline von DOW an zwei Stellen. Die Leitung soll hier in geschlossener Bauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren eingebaut werden. Das gleiche Verfahren wird im an der Baumschulensiedlung vorbeiführenden Abschnitt verwendet. An den Schnittstellen mit der Pipeline soll die Leitung in einer Durchschnittstiefe von ca. 4 m liegen. Unterhalb der Baumschulensiedlung wird eine Tiefe von durchschnittlich 7 m, maximal 10,26 m erreicht.

Für die Errichtung der Leitung im Bohrspülverfahren sind sechs offene Gruben erforderlich. Diese werden in Abhängigkeit von den technischen Erfordernissen als Einzug-, Maschinen- und Baugruben ausgebildet. Die Gruben sind drei Meter breit und bis zu 19,5 m lang. Als Spülmittel wird eine Ton-Bohrspülung (Bentonit) verwendet.

Während der Bauphase kann die Baustelle über die B 81 erreicht werden. Im Bereich der Ackerflächen werden Bodenschutzplatten verwendet. Es soll zudem eine dauerhafte, geschotterte Zuwegung parallel zur BAB 14 bis zum Feldweg an der Kreuzung zur B 81 zur Bewirtschaftung der Knotenpunkte errichtet werden. Insgesamt nehmen die geplanten Baustraßen eine Fläche von 8.100 m² ein. Es sollen Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zur Lagerung von Geräten und Materialien an Zufahrten und Wendestellen errichtet werden. Die BE-Flächen sollen geschottert und mit einem Schutzvlies unterhalb des Schotters angelegt werden. Insgesamt sollen 6.100 m² Fläche von BE-Flächen eingenommen werden.

Aufgrund des über der Leitung mit einer Breite von acht Metern (beidseitig 4 m) erforderlichen Schutzstreifens, soll die Trasse von Gehölzen freigestellt und nachfolgend dauerhaft offengehalten werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Vorhabenfläche zur Umverlegung der Trinkwasserleitung befindet sich südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg. Der nördliche Umbindepunkt liegt südlich der Autobahn BAB 14 zwischen ihrer Kreuzung mit der Landstraße L 50 im Westen und mit der Bundesstraße B 81 im Osten. Die geplante Trasse verläuft entlang der BAB 14 in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung mit der B 81 und folgt dieser dann nach Süden bis zum zweiten Umbindepunkt nahe der Feldwegbrücke an der Halberstädter Straße. Die Trasse durchläuft die Baumschulensiedlung an der B 81. Weitere Ortslagen im Umfeld der Trasse der geplanten Trinkwasserleitung sind Schleibnitz, Hohendodeleben, Osterweddingen und Sülzetal.

Die bestehende Trinkwasserleitung verläuft quer durch die Ackerfläche südlich bzw. westlich der BAB 14 und der B 81. Da die neue Trasse parallel zu den beiden Verkehrswegen verläuft, erfolgt die Inanspruchnahme weitgehend wegeparallel. Das nähere Umfeld der geplanten Trinkwasserleitungstrasse unterliegt einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung. Als gewerbliche Nutzungen sind ein Lagerkomplex südöstlich der Kreuzung BAB 14 und B 81 sowie der EDEKA Logistikstandort Osterweddingen zu nennen. Weiterhin befindet sich mehrere Versorgungsleitungen im Gebiet, die teilweise den Verlauf der neuen Trasse queren.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer vorhandenen Rohrleitungsanlage, welche unter Nr. 19.8 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist. Das Vorhaben stellt die Änderung einer technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 2.675 m, ist gemäß Ziffer 19.8.2 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nr. 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km).

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Der nördliche Umbindepunkt liegt im Randbereich einer Ausgleichfläche der BAB 14. Hier ist mit Gehölzrückschnitten oder -entnahmen zu rechnen. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr.

2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben soll südwestlich der Stadt Magdeburg realisiert werden, welche als Oberzentrum ausgewiesen ist. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 800 m nördlich der Trinkwasserleitung. Weitere Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen befinden sich in den Ortslagen Hohendodeleben, Schleibnitz, Langenweddingen und Osterweddingen in einer Entfernung von mehr als 1 km vom Eingriffsort entfernt. Im Plangebiet wird die Baumsiedlung von der Trasse gequert. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen, Einzelfunde) reichen bis an das Vorhaben heran. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Der Umfang der Gehölzrückschnitte oder -entnahmen kann erst nach Absteckung des tatsächlichen Trassenverlaufs erfolgen. Die Arbeiten erfolgen parallel zu bestehenden Gehölzstrukturen. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur vorhandenen BAB 14 und B 81 und den damit verbundenen Immissionen (Schalle, Schadstoffe etc. infolge des vorhandenen Straßenbetriebs) ist davon auszugehen, dass deren ökologische Wertigkeit eingeschränkt ist (kein geeigneter Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten, eingeschränkte Heterogenität der Bodenvegetation aufgrund der vom Autobahnbetrieb verursachten Nähr- und Schadstoffeinträge etc.). Es wird eingeschätzt, dass die durch Gehölzrückschnitte oder -entnahmen verbundenen Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Lärmemissionen durch Baumaßnahmen etc.) der Anwohner der Baumsiedlung gerechnet werden. Durch das Horizontalspülbohrverfahren werden die Bebauungen im Bereich der Baumsiedlung vermieden. Durch das Vorhaben selbst entsteht durch die Baufahrzeuge und das Bohrspülgerät nur in sehr geringem Umfang zusätzlicher Verkehr. Straßenbauliche Veränderungen sind nicht erforderlich. Im Bereich der geplanten zukünftigen Straßen sowie der Baustraßen zum Gewerbegebiet werden an insgesamt sieben Stellen Schutzrohre verlegt. Bestehende Straßen und Wege werden unterquert und die Leitung wird mit Stahlschutzrohren versehen. Im Bereich der an vorhandenen Straßenabschnitten gelegenen Gruben sind während der Errichtung der Leitung gegebenenfalls eine Absenkung der erlaubten Geschwindigkeit oder kurze einseitigen Sperrungen erforderlich.

Weitere Ortslagen werden nicht vom Vorhaben berührt und sind so weit vom Baustellenbereich der Trinkwasserleitung entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss. Durch die unterirdische Verlegung der Leitung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Nutzungen zu erwarten. Nach Abschluss der Errichtung der Leitung ist diese in der Landschaft nicht oder nur vom geübten Beobachter aufgrund der erforderlichen Markierungen des Leitungsverlaufs wahrnehmbar.

Die von der Trinkwasserleitung in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach Herstellung der Leitung wieder nutzbar gemacht.

Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale

Durch die mit der Errichtung der Bohrgruben verbundenen Eingriffe in den Boden sind Auswirkungen auf in dem Bereich gegebenenfalls vorhandene Bodendenkmale nicht auszuschließen. Gemäß Antragsunterlagen werden die zuständigen Stellen umgehend unterrichtet, falls während der Bauausführung unerwartet archäologische Funde zu Tage treten. Somit sind durch das Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmalen bzw. Bodendenkmalen zu erwarten.